Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang **23.11.2016** **Nr. 69**

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.11.2016**
2. **Landkreis Börde: Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)**
3. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses am 29. 11. 2016**
4. **Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung**
5. **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt: Bekanntmachung zur Führung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Am Großen Bruch**
6. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.11.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2016/80/0367: Der Kreisausschuss beschloss, dass der Landkreis Börde Mittel gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ zur Beteiligung an Leaderprojekten in Höhe von 30.000,00 EUR für das Projekt

– Sanierung des Mausoleums von Markgraf Friedrich Christian von Kulmbach-Bayreuth in Weferlingen –

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2016 des Landkreises Börde verwendet.

Beschluss Nr. 2016/80/0368: Der Kreisausschuss beschloss, dass der Landkreis Börde Mittel gemäß der Richtlinie „Leaderprojektförderung“ zur Beteiligung an Leaderprojekten in Höhe von 35.000,00 EUR für das Projekt

– „Kinder der Welt“ – Neugestaltung der Betreuung von Kindern für Bewohner unterschiedlicher Nationalität –

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2016 des Landkreises Börde verwendet.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2016/ZVS/0365: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe von Pforten- und Empfangsdienstleistungen in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Börde an die VSU Bewachungs- und Sicherheitsunternehmen GmbH aus Magdeburg für eine Vertragslaufzeit von maximal 4 Jahren.

Haldensleben, 16.11.2016

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

1. Sämtliches im Landkreis Börde gehaltenes Geflügel (unter anderem Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis auf weiteres ausschließlich:
   a. in geschlossenen Ställen oder
   b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss - Schutzvorrichtung -,

   zu halten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:

I.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht gemäß der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des § 13 der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestVO).
Am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochansteckender aviärer Influenza vom Untertyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln in Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern und aktuell am 11.11.2016 erstmalig der Ausbruch in einer Nutzgeflügelhaltung in Lübeck (Schleswig-Holstein) bestätigt.
Eine Verbreitung des Influenzavirus vom Untertyp H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.
Diese Verfügung basiert auf der Risikoeinschätzung nach § 13 Abs. 2 der GeflügelpestVO.
Der Risikobewertung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Börde einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Der Landkreis Börde besitzt diverse Flüsse und mehrere Feuchtgebiete, die Zugvögeln als Rastplätze dienen. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 09.11.2016 berücksichtigt.
Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.
Im Landkreis Börde werden zurzeit ca. eineinhalb Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die vorstehende Anordnung ist geeignet, um den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Börde schnell und wirksam zu verhindern. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei dem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine milderen, aber gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt hier, dass die angeordneten Maßnahmen auch angemessen sind. Dem wirtschaftlichen Interesse der Geflügelhalter steht hier unter anderem der Schutz der Tiere vor Krankheit gegenüber.

II.

Der Landkreis Börde ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs.1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt zuständig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung meiner Allgemeinverfügung habe ich angeordnet, da durch eine Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die sorgfältige Abwägung der Interessen einzelner Geflügelhalter mit denen der Allgemeinheit ergab, dass hier das öffentliche Interesse überwiegt. Das Interesse der Allgemeinheit an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche ist weitaus höher zu bewerten als das Interesse Einzelner, ihre Tierhaltung wie bisher weiterzuführen.
Ohne sofortige Vollziehung würde ein Rechtsbehelf gegen meine Allgemeinverfügung seine aufschiebende Wirkung entfalten.
Dadurch können dringend notwendige Schutzmaßnahmen möglicherweise für Monate verzögert werden. Aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage ist es erforderlich, umgehend Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, einem Rechtsbehelf seine aufschiebende Wirkung zu belassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße104 in 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wichtige Hinweise:

- Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, der Allgemeinverfügung ist auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch erhoben wird. Das Verwaltungsgericht Magdeburg kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG). Das Bußgeld kann je nach Schwere des Sachverhalts bis zu 30.000 Euro betragen.
- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 zu melden.
- Jede Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel, Früherkennung möglicher Erkrankung sowie Tragen von Schutzkleidung wird ausdrücklich hingewiesen (§§ 3, 5 und 6 GeflügelpestVO).

Haldensleben, 15.11.2016

gez. Walker
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert am 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564).
- Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert am 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328) i. d. g. F.

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: **Verbandsgemeinde Flechtingen**
Datum: **29.11.2016, 19:00 Uhr**
Gremium: **Hauptausschuss**
Sitzungsort: **Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen**
Sitzungsinhalt: **VGR-HA/014/ Sitzung des Hauptausschusses**

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:
TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.06.2016
TOP 4: 2. Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde - Calvörde zum 01.01.2010
Vorlage: VGR/091/2016/BV
TOP 5: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ für das Jahr 2015
Vorlage: VGR/093/2016/BV
TOP 6: Satzung der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“
Vorlage: VGR/094/2016/BV
TOP 7: Optionserklärung der Verbandsgemeinde Flechtingen zu § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben – Anwendung der Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes für Leistungen der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/096/2016/BV
TOP 8: Beschluss zur Annahme einer Spende
Vorlage: VGR/100/2016/BV
TOP 9: Beschluss zur Annahme einer Spende
Vorlage: VGR/101/2016/BV
TOP 10: Beschluss zur Annahme einer Spende
Vorlage: VGR/102/2016/BV
TOP 11: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
TOP 12: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
TOP 13: Einwohnerfragestunde
Nichtöffentlicher Teil:
TOP 14: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.06.2016
TOP 15: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
Öffentlicher Teil:
TOP 17: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 15. 11. 2016

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2016 die

– **Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“**
– **Behandlung des Jahresgewinns des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ für das Wirtschaftsjahr 2015**
– **Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015**

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im/in

1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), Burgwall 6 in 39340 Haldensleben
2. Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 in 39340 Haldensleben
3. der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Lange Straße 12 in 39646 Oebisfelde
4. der Verwaltung der Gemeinde Niedere Börde, Große Str. 9/10 in 39326 Niedere Börde/ OT Groß Ammensleben
5. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Str. 40 in 39326 Rogätz
6. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13–15 in 39345 Flechtingen

zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme während der Dienstzeiten aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

Haldensleben, 16. November 2016

Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

16.11.2016

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die Gemarkungen	Gunsleben,	Hamersleben,	Neuwegersleben,	Wulferstedt
Fluren	4	2 und 4	3	1 und 7

in der Gemeinde Am Großen Bruch
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der ***Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes*** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.12.2016 bis 05.01.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391-567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. VOR Sven Wolfram

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Magdeburg, 16.11.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkungen:	**Gunsleben**	**Flur 4**
	Hamersleben	**Flur 2 und 4**
	Neuwegersleben	**Flur 3**
	Wulferstedt	**Flur 1 und 7**

in der **Gemeinde Am Großen Bruch**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das ***Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur Lage und zu den Nutzungsarten/ Nutzungsgrenzen aktualisiert.***
Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom **05.12.2016** bis **05.01.2017**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391 567-7925, Frau Christine Schröder, gebeten.

Im Auftrag
gez. VOR Sven Wolfram

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

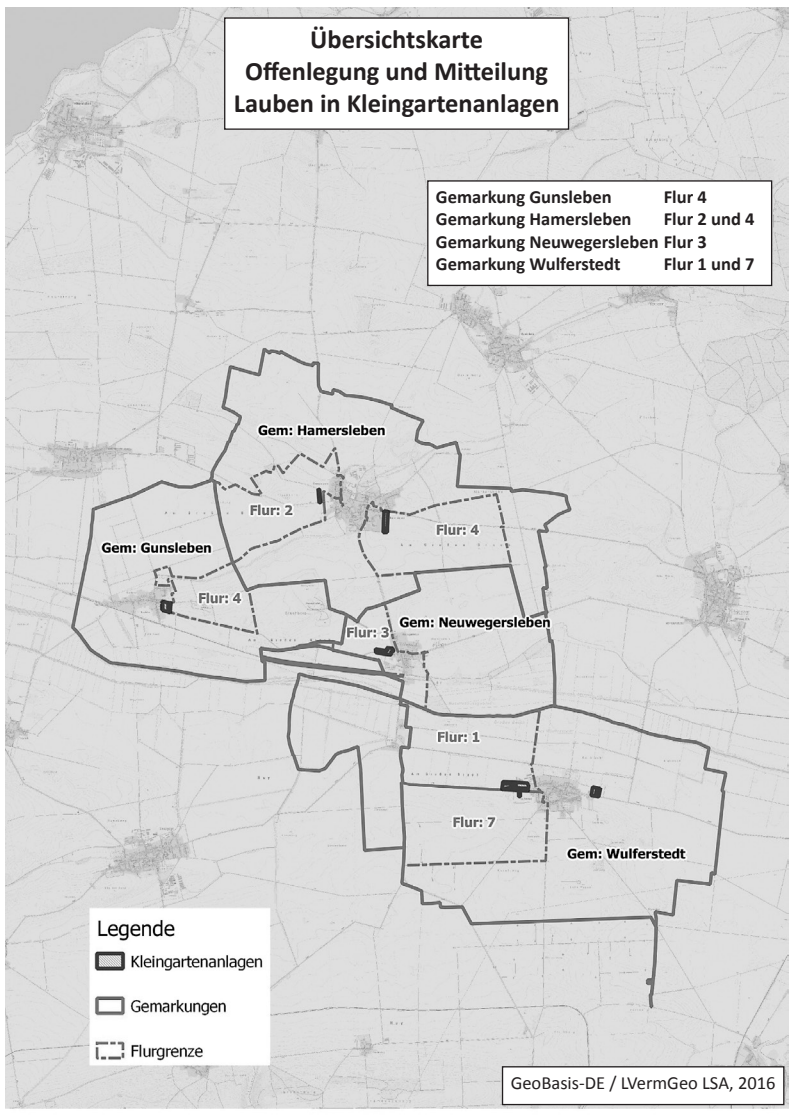

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de